



Informationen für Schwangere zum Mutterschutz an ihrem Arbeitsplatz

Allgemeine Informationen

Unter „Mutterschutz“ werden zunächst alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen und Studentinnen eingeschlossen.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrlMV), vgl. § 19 UrlMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

1. Bekanntgabe der Schwangerschaft

Als Schwangere entscheiden Sie selbst, ob und wann Sie die Schulleitung und damit auch Ihre personalverwaltende Stelle über Ihre Schwangerschaft informieren. Bitte bedenken Sie jedoch, dass erst nach Bekanntgabe der Schwangerschaft entsprechende, u. U. individuelle Schutzmaßnahmen in der Schule umgesetzt werden können. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Schutzfristen.

Nach Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft muss die Schulleitung eine anlassbezogene Beurteilung Ihrer konkreten Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten vornehmen (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) und diese dokumentieren. Die Schulleitung muss Ihnen zudem ein Gespräch über ggf. erforderliche Anpassung Ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.



Bis zum Vorliegen der ärztlichen Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung müssen Sie zu Ihrem Schutz vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern freigestellt werden.

2. Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung

Im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, die von Ihrer Schulleitung erstellt wird, ist es notwendig, eine ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung bei Tätigkeiten in der Schule zu berücksichtigen. Für diese ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung stehen Ihnen kostenfrei die Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern) zur Verfügung

Auf unserer Homepage (www.amis-bayern.de) finden Sie unter der Kategorie „Mutterschutz“ weiterführende Informationen zum Thema Mutterschutz sowie den Link „Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung“.

Über den Link werden Sie zu einem Onlinefragebogen weiterleitet, welcher Fragen zu Ihrer Arbeitsplatzsituation und Ihrem Immunstatus enthält. Anhand der Eintragungen in Ihrem Impf- und Mutterpass können Sie diese selbstständig beantworten. Sollten Ihnen zur Beantwortung des Fragebogens noch Unterlagen bzw. Laborergebnisse fehlen, können Sie die Eingabe jederzeit unterbrechen. Es besteht die Möglichkeit den Fragebogen zu speichern, sodass Sie beispielsweise ausstehende Laborergebnisse auch zu einem späteren Zeitpunkt eintragen und den Fragebogen anschließend vollständig abschicken können. Sollten sich aus den Angaben in Impf- und Mutterpass Fragen zu Ihrem Immunstatus ergeben, besteht die Möglichkeit einer Online-Sprechstunde.

Auf Basis Ihrer Angaben wird die ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung erstellt. Diese senden wir Ihnen per Post an Ihre Privatadresse. Sie finden in dem Briefumschlag eine Ausfertigung für Sie selbst mit Ihren medizinischen Informationen sowie eine Ausfertigung für Ihre Schulleitung, in der keine personenbezogenen Angaben zu Ihrem Gesundheitsstatus aufgeführt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist uns die Übermittlung der Beurteilung per Mail oder per Fax nicht möglich.



Bis zum Vorliegen der Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung muss zu Ihrer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Sie keine Immunität gegenüber bestimmten Infektionserkrankungen aufweisen.

3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Nachdem die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Ihre individuelle Infektionsgefährdung ergänzt wurde, kommen verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich Ihres Arbeitsplatzes in Betracht:

- Sie können wie bisher Ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass technische oder organisatorische Maßnahmen notwendig sind. Diese können umgesetzt werden und Sie können nun ohne unverantwortbare Gefährdung weiterarbeiten bzw. - lernen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden können. Allerdings wurde eine mutterschutzkonforme Alternative als Ersatz für Sie an der Schule gefunden.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen bzw. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung beseitigt werden konnten. Eine mutterschutzkonforme Alternative für ein Tätigwerden an der Schule wurde nicht gefunden. Ihr Vorgesetzter spricht nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot, z.B. für die Tätigkeit im Präsenzunterricht aus, dieses kann auch zeitlich befristet sein.

4. Weiterer Beratungsbedarf

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Beschäftigung im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft haben, stehen wir Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung.



Kontakt

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr